

- Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Erfahrungen der Technologie und der Betriebsorganisation
- schnelle Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die Produktion und Durchführung von Betriebsvergleichen sowie Einsatz von Ingenieur- und Technologengruppen
- zielgerichtete Durchführung der Forschung und Entwicklung, insbesondere für Haupt- und Spitzen-erzeugnisse. Dabei sind — ausgehend von bereits vorhandenen positiven Erfahrungen — die Möglichkeiten des Einsatzes von Teilen der Mittel für VVB-Umlage und Forschung und Entwicklung zur überbetrieblichen Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie zur rationellen Nutzung moderner Produktionsmittel bei ständiger Senkung der Selbstkosten auf vertraglicher Grundlage stärker zu nutzen. Das wird für alle beteiligten Betriebe zu einem höheren Nutzen führen
- optimale Auslastung der vorhandenen Grundmittel, insbesondere der hochproduktiven Maschinen und Anlagen
- Bereitstellung von Rationalisierungsmitteln, insbesondere frei werdender Grundmittel aus den Betrieben der volkseigenen Industrie unter Berücksichtigung der perspektivischen Entwicklung der Betriebe im Rahmen der Erzeugnisgruppen
- rationelle Gestaltung der Materialwirtschaft, insbesondere durch die Entwicklung und Anwendung ökonomisch begründeter Materialverbrauchs- und -vorratsnormen
- rationelle Organisation des Ein- und Verkaufs durch die Einrichtung zentraler Beschaffungs-, Fertigungs-, Lager- und Absatzorganisationen sowie Marktforschung und Kundendienst
- einheitliche Erwachsenenqualifizierung und Berufsausbildung.

IV.

Schlußbestimmungen

1. Der Minister der Finanzen regelt das Verfahren zur Durchführung des Gewinnausgleichs sowie zur Gewährung von Steuerermäßigung.
2. Der Beschluß tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
3. Gleichzeitig werden
 - Abschnitt I Ziff. 7
 - Abschnitt II Ziff. 3 3. Strichsatz
 - Abschnitt III Ziff. 3 3. Strichsatz
 - Abschnitt IV Ziff. 3
 - Abschnitt V letzter Absatz

des Beschlusses vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der

Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) aufgehoben.

Berlin, den 22. November 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über die Durchführung des Gewinnausgleichs
für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft und
die Gewährung von Steuerermäßigung für Bürger
im Zusammenhang mit der Wirkung neuer
Industriepreise für das Jahr 1968**

vom 11. Dezember 1967

Gemäß Abschnitt IV des Beschlusses des Ministerrates vom 22. November 1967 über weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Finanzwirtschaft der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetriebe für das Jahr 1968 (GBl. II S. 821) wird angeordnet:

I.

Gewinnausgleich für das Jahr 1968

— Zuführungen —

§1

(1) Der Gewinnausgleich durch Zuführung für das Jahr 1968 ist auf der Grundlage des Zuführungsbetrages für das Jahr 1967 zu ermitteln. Die errechnete Zuführung für das Jahr 1967 ist ins Verhältnis zu den 1967 erzielten Erlösen zu Industrieabgabepreisen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz ist auf die Erlöse zu Industrieabgabepreisen des Jahres 1968 anzuwenden. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann für Einzelfälle die Erlöse zu Betriebspreisen als Bezugsgrundlage festlegen.

(2) Der Gewinnausgleich erfolgt höchstens bis zu dem bei der Preisbildung berücksichtigten Durchschnittsgewinn. Zur Ermittlung des Durchschnittsgewinns hat der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dem Betrieb den für die jeweilige Preisanordnung geltenden Durchschnittsgewinnsatz mitzuteilen. Der Betrieb ermittelt den Durchschnittsgewinn durch Anwendung dieses Gewinnsatzes auf die Erlöse des Jahres 1968. Erzielt der Betrieb Erlöse nach mehreren Preisanordnungen, legt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einen einheitlichen Gewinnsatz für den Betrieb fest.